

Gemeinderatsbeschluss

Sitzung vom 19. März 2014

G.4.6.10

Planung / Bau

Bauzone Herti, Baar

Freigabe Reserve-Bauzone auf den Grundstücken GS Nrn. 1590, 4060, 1303

- A. Die WWZ Energie AG erstellt derzeit auf den Grundstücken GS Nrn. 1590, 4060 und 1303 an der Nordstrasse ein neues Unterwerk.

Das Verfahren richtete sich nach der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Mit Verfügung vom 19. Juni 2013 erteilte das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI die Plangenehmigungsverfügung.

- B. Die betroffenen Grundstücke GS Nrn. 1590, 4060 und 1303 befinden sich ganz oder teilweise in der Reserve-Bauzone der Zone öffentliches Interesse für Bauten und Anlagen. Gemäss § 38 Abs. 2 BO (kommunale Bauordnung) erfolgt die Freigabe einer Reserve-Bauzone zur Überbauung durch einen Beschluss des Gemeinderates. Dieser setzt voraus, dass ein genehmigter Quartiergestaltungsplan vorliegt.

Für das Unterwerk war ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Vorgängig waren keine kantonalen oder kommunalen Pläne oder Bewilligungen notwendig. Damit konnte auf den Erlass eines Quartiergestaltungsplanes verzichtet werden. Um allerdings Plan und Wirklichkeit wieder in Übereinstimmung zu bringen, wird mit dem vorliegenden Beschluss die Reserve-Bauzone freigegeben, respektive einer definitiven Bauzone zugewiesen.

- C. Das Verfahren richtet sich nach § 45 PBG (kantonales Planungs- und Baugesetz). Gemäss § 45 Abs. 4 PBG ist in einfachen Fällen von der Auflage und Publikation des Gesuchs abzusehen, insbesondere wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind oder das nachbarliche Einverständnis vorliegt.

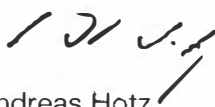
Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen einfachen Fall, bei dem die öffentlichen oder nachbarlichen Interessen bereits im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens berücksichtigt wurden, soweit sie überhaupt berührt waren. Im Übrigen gingen im Rahmen der öffentlichen Auflage des Plangenehmigungsgesuchs keine Einsprachen ein.

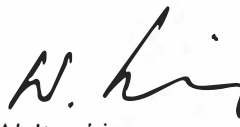
Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Freigabe der Reserve-Bauzone Herti wird gemäss vorstehendem Bericht erteilt.
2. Das Grundbuch- und Vermessungsamt wird ersucht, die Daten auf den digitalen Plattformen nachzutragen.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
4. Mitteilung an:
 - Baudirektion des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug
 - Amt für Raumplanung des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug
 - Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug
 - WWZ Netze AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
 - Stadtplanung Zug, St.-Oswalds-Gasse 20, Postfach 1258, 6301 Zug
 - Planung / Bau (A)

Gemeinderat Baar


Andreas Hotz
Gemeindepräsident


Walter Lipp
Gemeindeschreiber

Versand: 20. MRZ. 2014